

16.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3731 vom 18. Mai 2020
der Abgeordneten Horst Becker, Norwich Rüße und Mehrdad Mostofizadeh
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9343

Schlechte Wohn- und Hygieneverhältnisse nicht nur im Zusammenhang mit Schlachthöfen – Was unternimmt die Landesregierung, um bei Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durchzusetzen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den letzten Wochen sind erneut die katastrophalen Arbeitsbedingungen auf vielen Schlachthöfen in den Blick geraten. In diesem Zusammenhang fielen auch oft katastrophale Wohn- und Hygienebedingungen auf. Solche dürften ebenfalls bei Saisonarbeitskräften im Bereich der Erntehelfer vorzufinden sein, sind aber offensichtlich bisher nicht im Fokus der Landesregierung gewesen.

Einem Bericht der Presseagentur nach haben letzten Freitag rund 150 Erntehelfer eines Spargelbetriebes aus Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis) die Arbeit niedergelegt, „um gegen schlechte Bezahlung, und aus ihrer Sicht unhaltbare Wohn- und Hygieneverhältnisse zu protestieren.“ Dem Bericht nach waren Mitarbeiter des Arbeitsschutzes von der Bezirksregierung Köln zur Überprüfung vor Ort. Ergebnisse der Überprüfung lagen der Presse nach noch nicht vor. Der Bericht zitiert die Ministerinnen Heinen-Esser und Klöckner mit dem Satz: „Die strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind Voraussetzung dafür, dass ausländische Saisonarbeitskräfte auch in der Pandemie hier arbeiten dürfen. Die Betriebe müssen diese Auflagen einhalten.“

Es stellt sich die Frage, ob seit Anfang April in NRW tatsächlich die notwendigen Maßnahmen ergriffen worden sind und ob die Landesregierung zu deren Durchsetzung die erforderlichen Kontrollen veranlasst hat.

In dem gemeinsamen „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)] von BMI und BMEL vom 02.04.2020 heißt es zu den notwendigen Voraussetzungen u.a.:

„In den Unterkünften:

- Zur Verfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.

Datum des Originals: 15.06.2020/Ausgegeben: 22.06.2020

- Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten u.a.), mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Wasserhähnen, Toiletten u.ä.
- Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
- Waschen der Wäsche bei mind. 60°C.
- Spülen von Geschirr bei mind. 60°C.
- Verbot von Besuchern auf dem Betriebsgelände.

Beim Arbeiten:

- Arbeitsbesprechungen in ausreichend großen Räumen, so dass Mindestabstand eingehalten werden kann, oder im Freien.
- Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort:
- nur in den jeweiligen Teams oder stets nur mit halber Auslastung, so dass die Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinander sitzen oder nur mit Mundschutz/Handschuhen.
- Arbeiten soweit möglich mit Mindestabstand 2 m, bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/-folien (z.B. an Sortiermaschinen).“

Angesichts der aus Bornheim berichteten Vorkommnisse muss der Eindruck entstehen, dass die Umsetzung dieser Vorgaben nicht mit der erforderlichen Konsequenz durchgesetzt wurde.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3731 mit Schreiben vom 15. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich frühzeitig mit den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen für ausländische Erntehelfer in nordrhein-westfälischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben befasst und für die zu erwartenden Herausforderungen des Infektionsschutzes Vorbereitungen zur Umsetzung der gebotenen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen.

Mit der Entscheidung der Bundesregierung über die kontingentierte Einreise von ausländischen Saisonarbeitskräften für den Einsatz als Erntehelfer im April sind zeitgleich durch das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium für Ernährung und

Landwirtschaft Vorgaben zum Schutz vor einer Ausbreitung von Covid-19 und insbesondere zum Infektionsschutz für die Saisonarbeitskräfte gemacht worden.

Zur praxisgerechten Umsetzung dieser Vorgaben der Bundesregierung in Nordrhein-Westfalen haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 bei Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft veröffentlicht. In Abstimmung mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Gartenbaus ist die Handlungshilfe breit veröffentlicht worden.

Zur Sicherstellung einer stringenten Umsetzung der Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen während der Covid-19-Pandemie ist die Arbeitsschutzverwaltung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beauftragt worden, landesweit landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe in Zusammenarbeit mit den unteren Gesundheits- und den unteren Ordnungsbehörden zu überprüfen.

Zur Einschätzung der Sachlage hinsichtlich der Umsetzung der Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind die Bezirksregierungen beauftragt worden, über ihre Betriebsprüfungen zu berichten.

Im Rahmen der ersten Berichte zeichnete sich eine positive Entwicklung bei der Umsetzung der Einhaltung der Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen in den entsprechenden Betrieben ab. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Einreisebeschränkungen in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr weniger Saisonarbeitskräfte tätig sind.

1. Was sind die genauen Ergebnisse der Ermittlungen des Arbeitsschutzes der Bezirksregierung Köln?

Die Bezirksregierung Köln hat bis zum 29. Mai 2020 46 Betriebe mit ca. 1.850 Saisonarbeitskräften überprüft. Von den Betrieben sind die Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen überwiegend eingehalten worden. Die festgestellten Mängel der Bezirksregierung Köln umfassten fehlende Desinfektionsmittel, fehlende Einmalhandtücher, zu geringer Abstand von Betten oder Verbesserungsbedarfe bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Hinsichtlich der festgestellten Mängel sind von den Aufsichtsbeamten vor Ort Anordnungen zur Beseitigung der Mängel mit sofortiger Umsetzung getroffen worden.

In einem landwirtschaftlichen Betrieb in Bornheim im Regierungsbezirk Köln sind gravierende Hygiene- und Arbeitsschutzmängel festgestellt worden. Dieser Betrieb wurde zum Zeitpunkt der Überprüfung durch einen Insolvenzverwalter geführt. In Abstimmung mit der unteren Ordnungs- und der unteren Gesundheitsbehörde sind Sofortmaßnahmen, wie Reinigung und Instandsetzung der Sanitärbereiche, Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, Umsetzung von Hygieneschutzmaßnahmen, Unterbringung von Erntehelfern in andere Unterkünfte sowie die Einstellung des Erntebetriebs angeordnet worden. Die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen sind von der Bezirksregierung Köln überprüft worden. Der Erntebetrieb wurde eingestellt.

2. *Wo hat es bezüglich der Wohn- und Hygienesituation von Saisonarbeitskräften Kontrollen hinsichtlich der oben zitierten Umsetzung des Konzeptpapiers vom BMI und BMEL in NRW seit dem 6. April 2020 gegeben? (Bitte einzeln mit Kreis/Kommune und Datum aufführen.)*

Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Überprüfungsmaßnahmen der Arbeitsschutzverwaltung haben die Bezirksregierungen landesweit in Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Hygieneschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben überprüft.

Bis zum 28. Mai 2020 sind durch die Arbeitsschutzverwaltung landesweit 253 landwirtschaftliche Betriebe mit nahezu 6.000 Saisonarbeitskräften überprüft worden.

Die Erstellung eines abschließenden Berichts mit detaillierten Informationen über die Mängel und Verstöße erfolgt nach Abschluss der Überwachungsmaßnahme. Eine Aufteilung von überprüften landwirtschaftlichen Betrieben nach Kreisen/Kommunen ist derzeit nicht möglich.

3. *Welche Ergebnisse haben diese Kontrollen jeweils ergeben? (Bitte genaue Ergebnisse je Fall! Soweit aus Datenschutzgründen notwendig, zumindest eine Tabelle, die alle Einzelergebnisse ohne Zuordnung erlaubt.)*

Es ist beabsichtigt, im Abschlussbericht die Ergebnisse für die einzelnen Regierungsbezirke separat auszuweisen, um ggf. regionale Unterschiede deutlich zu machen.

Insgesamt wurden bei den bis zum 28. Mai 2020 durchgeführten Betriebsprüfungen knapp 170 Mängel festgestellt. Beanstandet wurden überwiegend kleine und mittlere Mängel. Hierzu zählen beispielsweise fehlende Anzahl ausreichender Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel oder ein zu geringer Abstand der Betten. Die Mängel wurden umgehend von den Verantwortlichen beseitigt oder die unverzügliche Beseitigung ist umgehend veranlasst worden. Aus den Bezirksregierungen ist auch berichtet worden, dass die Betriebe größtenteils vorbildlich hinsichtlich der Umsetzung von Hygieneschutzmaßnahmen vorbereitet waren.

In drei Betrieben wurden gravierende Mängel festgestellt. In einem Betrieb wurden die Erntearbeiten auf Veranlassung der Arbeitsschutzverwaltung in Abstimmung mit den unteren Gesundheits- und Ordnungsbehörden eingestellt. In den zwei anderen Betrieben konnte durch die sofortige Umsetzung von Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen der Erntebetrieb fortgeführt werden.

4. *Wie begründet die Landesregierung angesichts der in der Vergangenheit vorherrschenden Wohn- und Hygieneverhältnisse für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft, dass sie die durch sie vorgegebene Kontrolldichte seit dem 6. April 2020 für ausreichend hält?*

Die bis zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse aus den Überprüfungen der Wohn- und Hygieneverhältnisse von Saisonarbeitskräften in Landwirtschaft und Gartenbau durch die Bezirksregierungen weisen darauf hin, dass die frühzeitige Information der Betriebe über die erforderlichen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen dazu geführt hat, dass diese weitestgehend umgesetzt werden. Sofern geringfügige Mängel festgestellt werden, werden die angeordneten Maßnahmen zeitnah durch die Betriebe umgesetzt. Lediglich bei drei von 253 Überprüfungen wurden gravierende Verstöße festgestellt.

5. Welche Konsequenzen sind aus Sicht der Landesregierung bezüglich der Kontrolle der Wohn- und Hygienesituation von Saisonarbeitskräften nun umgehend zu ziehen?

Die bis zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend gut umgesetzten Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen müssen in den Betrieben verstetigt werden. Zur Sicherstellung der Verstetigung werden die Überprüfungsmaßnahmen durch die Bezirksregierungen landesweit fortgeführt. Sofern neue Erkenntnisse zu Hygieneschutzmaßnahmen im Zusammenhang der Eindämmung von Covid-19 bekannt werden, werden diese für landwirtschaftliche Betriebe zur praxisgerechten Umsetzung formuliert.